

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigelegt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	2	601200	Grundsteuer B	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.999,00 €	33.236,00 €	+ 27.237,00 €
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
16				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
17				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
18				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
19				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
20				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
				Gesamt:			5.999,00 €	33.236,00 €	+ 27.237,00 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	33.236,00 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	23.026,00 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	56.262,00 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	5.999,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+ 50.263,00 €

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. dem vom Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein „vorläufiger“ Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Landstuhl, 20. Februar 2018

Ort, Datum



Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters



Dienstsiegel

20. Feb. 2018

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
<input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/> folgendes veranlasst

Dienststelle
 Kreisverwaltung
 Kaiserslautern
 Lauterstraße 8
 67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern,
 Ort, Datum

Unterschrift

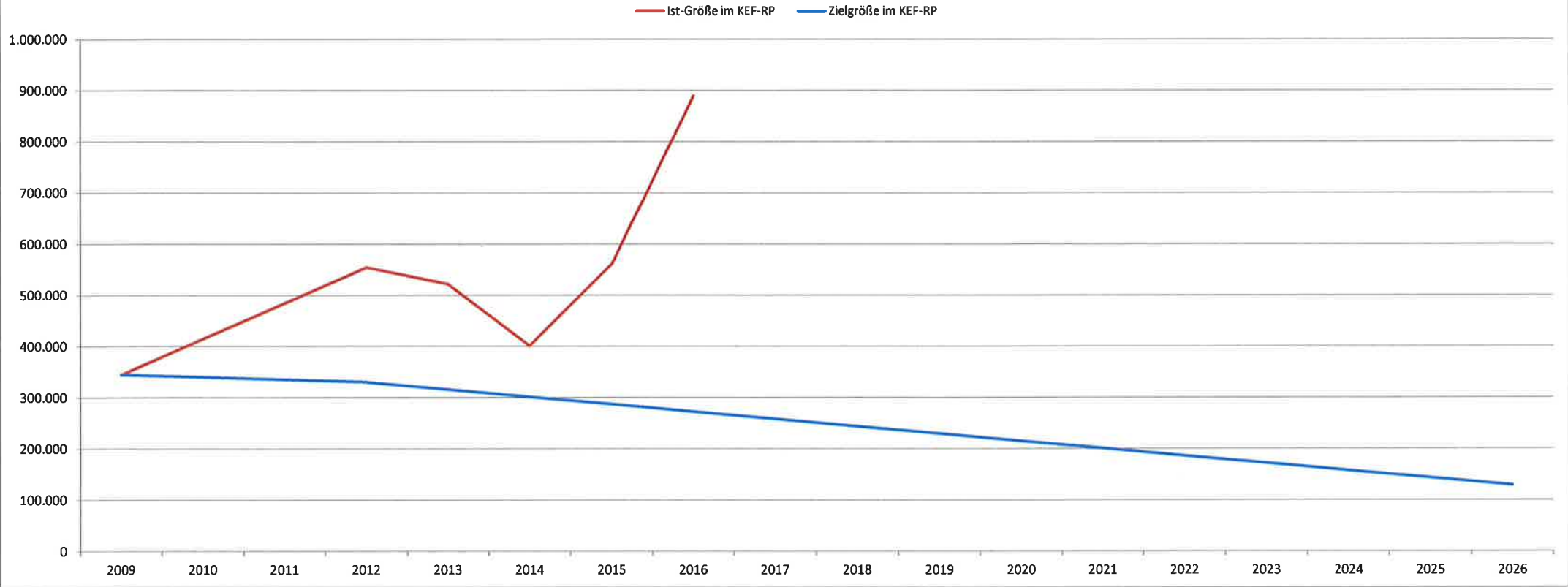
Grundsteuer B	Ist in 2016 ...	
	als Vergleichsbasis	nach Hebesatzanpassung
Einwohner		
Grundzahl gem. § 13 Abs. 3 LFAG in Euro	56.283	56.283
Nivellierungssatz in v. H.	338	338
Steuerkraftzahl gem. § 13 Abs. 2 LFAG in Euro	190.237	190.237
Kreisumlagesatz 2011 und aktuell in v. H.	39,75	44,23
Kreisumlage in Euro	75.619	84.142
Verbandsgemeindeumlagesatz 2011 und aktuell in v. H.	45,00	45,83
Verbandsgemeindeumlage in Euro	85.606	87.185
Hebesatz in v. H. (gem. KEF-Vertrag)	338	415
Aufkommen vor Umlagen in Euro	190.237	233.574
... je Einwohner in Euro		
Aufkommen nach Umlagen in Euro	29.011	62.247
... je Einwohner in Euro		
nachrichtlich:		
Mehr-Aufkommen vor Umlagen in Euro		43.338
Mehr-Kreisumlage		8.523
Mehr VG-Umlage		1.579
Mehr-Aufkommen nach Umlagen in Euro		33.236

Zeile 6 Nivellierungssatz:
 Basis in Spalte B eingeben je nach Ausgangslage 317 bzw. 338;
 bleibt dann wie Spalte C unverändert über die
 gesamte Laufzeit KEF

Eingabefeld einmalig = 
 Eingabefeld laufend = 

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	344.936	330.539	316.142	301.744	287.347	272.950	258.553	244.156	229.759	215.361	200.964	186.567	172.170	157.773	143.376	128.978
Ist-Größe	344.936	554.270	522.180	401.483	561.277	889.284										

Konsolidierungspfad der Gemeinde Bann im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



Begründung für die Nichterreicherung der Mindest-Nettotilgung

Die Ortsgemeinden sind die Keimzellen der Demokratie in unserem Land. Um in den Ortsgemeinden das große ehrenamtliche Engagement und die Bürgernähe in der Zukunft zu erhalten, ist es erforderlich, dass auch freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung umsetzbar sind. Dies erfordert eine finanzielle Mindestausstattung der Ortsgemeinden.

In Hessen hat der dortige Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.05.2013 festgestellt, dass die Gemeinden einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten verfassungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf angemessene Finanzausstattung haben.

Unabhängig von seiner Finanzkraft habe das Land den Gemeinden den erforderlichen Mindestbedarf zu gewähren, wobei dieser auch Mittel für freiwillige Leistungen zu erhalten habe.

In Rheinland-Pfalz ist die Forderung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.02.2012, nämlich durch ein neues Finanzausgleichsgesetz eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auf allen Ebenen zu schaffen, nicht erfüllt worden. Aus Sicht des GStB ist festzustellen:

- Die Finanzausgleichsmasse wurde lediglich um 50 Mio. Euro aufgestockt. Die geschätzte strukturelle Lücke in den Kommunal финанzen liegt demgegenüber bei 900 Mio. Euro.
- Der Finanzausgleich wird weiter mit systemfremden Belastungen befrachtet (Wohngeld, Bezirksverband Pfalz, Landesforsten u.a.m.). Die Aufstockung um 50 Mio. Euro wird auf diesem Wege bereits weitergehend wieder aufgezehrt.
- Die Kommunen haben über die Anhebung der Realsteuersätze bereits einen deutlich größeren eigenen Beitrag geleistet, geschätzt über 100 Mio. Euro.

Die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs hat, wie Modellrechnungen eindeutig belegen, zur Folge, dass die Ortsgemeinden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umlagelasten in fast allen Fällen schlechter gestellt sind als vorher. Im Ergebnis bewirkt das neue Gesetz eine Umverteilung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die dramatischen Finanzprobleme der Kommunen im Land werden demgemäß nur zwischen den Ebenen verschoben.

Aber gerade auch für die Ebene der Ortsgemeinden mit unverändert hoher Umlagenbelastung muss die Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Ergebnis

zu Verbesserungen führen. Die Landesregierung hat bei der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs die Ebene der Ortsgemeinden deutlich vernachlässigt. Dies ist aus Sicht der Ortsgemeinde Bann nicht akzeptabel.

Die Ortsgemeinde Bann ist zum 01.01.2012 dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz beigetreten.

Der jährlich geschuldete Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 5.999,00 Euro wurde im Jahr 2016 um 27.237,00 Euro überschritten. Mit den Überschreitungen aus Vorjahren ergibt sich ein Übertrag von 50.263,00 Euro.